

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMI-LR1340/ 0004-III/1/2017	AR-GStBAK/Ht	Gerhard Penkner	DW 2765	DW 2471	03.03.2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation (Polizeikooperationsgesetz - PolKG) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich zu den nachfolgenden Gesetzesvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist eine Vereinfachung und dadurch Beschleunigung des internationalen Informationsaustausches zwischen Sicherheitsbehörden zu begrüßen und wird als Notwendigkeit zur zielgerichteten Bekämpfung der durch transnational agierende Terrorgruppierungen entstehenden Gefahren im Bereich des Terrorismus gesehen.

Die dabei geplanten technischen Zusammenschlüsse zur Stärkung des Informationsaustausches sowie die geplante Teilnahme österreichischer Sicherheitsbehörden an internationalen Datenverbänden müssen jedoch immer auch unter dem Aspekt des Datenschutzes gesehen werden.

Es werden ausschließlich Formulierungen kritisiert, die nach Meinung der Bundesarbeitskammer einen zu weiten Interpretationsspielraum eröffnen.

Zu § 8a Abs.1

Hier wird geregelt, für welche Zwecke der Bundesminister für Inneres an Informationssystemen mit Sicherheitsorganisationen und ausländischen Sicherheitsbehörden teilnehmen darf.

Als Dienstleister für die Informationsbeschaffung dürfen Sicherheitsorganisationen und ausländische Sicherheitsbehörden herangezogen werden. Welche Voraussetzungen diese Sicherheitsorganisationen mitbringen müssen, um vom Bundesminister für Inneres als Sicherheitsbehörden eingesetzt zu werden, geht auch aus den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben nicht hervor.

Dies sehen wir als durchaus gefährlich an, da genau diese Institutionen, die nicht unbedingt staatliche Institutionen sein müssen, Informationen bereitstellen, die datenschutzrechtlich höchst brisanten Inhalt aufweisen. Hier muss unbedingt gewährleistet sein, dass es zu keiner missbräuchlichen Datenverwendung kommt und die gesammelten Daten ausschließlich zum vom Bundesgesetz vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Zu § 8a Abs.2

In Z 2 ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Identifizierung von **Personen, von denen angenommen werden kann**, dass von ihnen eine mit **schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit** verbundene Kriminalität **ausgehen könnte**, oder zu deren Zuordnung zu einem Objekt oder Ereignis, das mit einer solchen Gefahr in Verbindung steht, geregelt.

Diese mehr als vage und unbestimmte Formulierung der Z 2 ist im Lichte des Legalitätsprinzips des Art 18 B-VG als überaus problematisch anzusehen.

Die Regelung im letzten Satz des Absatz 2 – „§ 26 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 gilt hinsichtlich der vom Bundesminister für Inneres als Auftraggeber verarbeiteten Daten“ – erscheint insofern fragwürdig, als das Auskunftsrecht nach § 26 DSG in dessen Abs.2 unter anderem dann eingeschränkt werden kann, wenn überwiegende öffentliche Interessen zur Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten entgegenstehen: Dies wird der Geltung von § 26 DSG in diesem Zusammenhang wohl Großteils den Anwendungsbereich entziehen.

Zu § 8a Abs.3

Bevor die gesammelten Daten verarbeitet werden dürfen, müssen sie auf ihre Richtigkeit geprüft, und wenn sie sich als falsch bzw. nicht mehr aktuell erweisen, gelöscht werden.

Dies wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Offen bleibt jedoch, ob und wie ausländische Sicherheitsbehörden von diesen Datenprüfungen und -lösungen erfahren, wenn sie schon auf Basis der als unrichtig befundenen Daten Maßnahmen setzen bzw. gesetzt haben.

Hier bedarf es unbedingt entsprechender Regelungen.

Zu § 8a Abs.4

Hier wird geregelt, dass der Rechtsschutzbeauftragte von der beabsichtigten Teilnahme an einem internationalen Informationsverbundsystem für Zwecke der Sicherheitspolizei zu verständigen ist. Dem Rechtsschutzbeauftragten ist jederzeit Einblick in die Daten zu gewähren, er kann die getroffenen Maßnahmen sowie die Richtigstellung und Löschung von Daten überwachen.

Es ist allerdings nicht erklärlich, weshalb § 91 Abs.4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) hier von der Anwendung ausgenommen wird. Das bedeutet, dass der Rechtsschutzbeauftragte über seine Wahrnehmungen keinen jährlichen Bericht an den Bundesminister für Inneres zu liefern hat und dadurch auch dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit keine Möglichkeit zur Prüfung geboten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.